

verzichtet sowie die Frist für die Vorlage des Preisantrages, die Prüfung und Entscheidungsvorbereitung weiter verkürzt werden kann.

(3) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane haben für die von ihnen entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten Preise einen revisionsfähigen Nachweis zu führen, bei Preisanträgen nach Anlage 1 ist er in das Formblatt „Preisantrag“ aufzunehmen.

(4) Bei Erzeugnissen hat das Preiskoordinierungsorgan ein Exemplar des gemäß Abs. 3 ausgefertigten Formblattes der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise zur zentralen volkswirtschaftlichen Auswertung der Preisentseheidung zu übergeben. Dies gilt auch bei der Festlegung von Relationspreisen. Es gilt weiterhin auch bei der Festlegung von Preisen für Leistungen, soweit gemäß § 3 Abs. 5 die Anwendung der Anlage 1 von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane ausdrücklich festgelegt ist.

(5) Für Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven und Konsumgüter zur territorialen Versorgung sind die Preise durch den Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Bezirkes festzulegen.

(6) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane und die Leiter, der Abteilungen Preise der Räte der Bezirke haben über die Preisanträge innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Diese Frist zählt vom Eingang des Preisantrages bis zur Herausgabe des Preiskarteiblattes an den Betrieb oder bis zur Vortage der Preisvorschläge für die zentrale staatliche Preisbestätigung beim Amt für Preise.“

§ 4

Die Anordnung wird um folgenden § 10 ergänzt, und die bisherigen §§ 10 bis 12 werden die §§ 11 bis 13:

„§ 10

Bildung der Betriebspreise für bestimmte Konsumgüter

(1) Für die Bildung der Betriebspreise für Konsumgüter, die von produktionsmittelherstellenden Betrieben in die Produktion aufgenommen werden sollen bzw. die aus betrieblichen und örtlichen Reserven oder ausschließlich zur territorialen Versorgung hergestellt werden sollen, sind anzuwenden:

- a) von volkseigenen Betrieben, Instituten und Einrichtungen, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie von Produktions- und Dienstleistungseinrichtungen der Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) die Bestimmungen der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) und
- b) von anderen Betrieben und Einrichtungen, wie Genossenschaften des Handwerks, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende, die für diese geltenden Preisvorschriften.

(2) Der produktionsmittelherstellende Betrieb hat, soweit nicht Abs. 3 zutrifft,

- a) entsprechend der festgelegten und vom Preiskoordinierungsorgan bekanntzugebenden Preisbildungsmethode den Betriebspreis für das Konsumgut als Relationspreis oder als Kalkulationspreis zu bilden. Bei Kalkulationspreisen sind der Kosten- und Industriepreiskalkulation die Selbstkosten zugrunde zu legen, die bei rationeller

Fertigung entsprechend den dafür bestehenden betrieblichen Bedingungen entstehen. Überbetriebliche Normative sowie der kalkulatorische Gewinnzuschlag sind mit den vom Preiskoordinierungsorgan abzufordernden für die Konsumgüterproduktion geltenden Sätzen zu kalkulieren. Für die Berücksichtigung der indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten gilt Buchst. b. Der Betrieb ist berechtigt, auch bei Anwendung von Methoden der Relationspreisbildung zusätzlich eine Kosten- und Industriepreiskalkulation nach den vorstehenden Prinzipien auszuarbeiten, wenn mit dem Relationspreis eine Aufwandsdeckung nicht möglich ist. Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans entscheidet, auf welcher Basis der Betriebspreis festgelegt wird;

- b) bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation gesonderte Zuschlagssätze zur Berücksichtigung der indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten anzuwenden, die den Bedingungen der Konsumgüterproduktion entsprechen. Liegen solche gesonderten Zuschlagssätze noch nicht vor, so hat der Leiter des Preiskoordinierungsorgans zu entscheiden, welcher Zuschlagssatz bei der Ausarbeitung des Preisantrages antragsbezogen anzuwenden ist. Die für die Hauptproduktion (Produktionsmittel) festgelegten Zuschlagssätze sind nicht zu kalkulieren.

(3) Für Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven und Konsumgüter zur territorialen Versorgung hat der Betrieb den Betriebspreisen zugrunde zu legen:

- a) die kalkulationsfähigen Selbstkosten, die in den Betrieben bei rationeller Fertigung dieser Erzeugnisse entsprechend den dafür bestehenden betrieblichen Bedingungen entstehen;
- b) die kalkulationsfähigen indirekten technologischen Kosten und Gemeinkosten in der Höhe, wie sie durch die Produktion dieser Konsumgüter verursacht werden. Soweit den Betrieben für die Konsumgüterproduktion bestätigte Zuschlagssätze vorliegen, sind diese anzuwenden. Liegen diese nicht vor, sind die Leiter der Abteilungen Preise der Räte der Bezirke berechtigt, Zuschlagssätze antragsbezogen festzusetzen;
- c) den kalkulatorischen Gewinn in Höhe des den Betrieben der Konsumgüterindustrie für das entsprechende Sortiment bestätigten kalkulatorischen Gewinnzuschlages oder — wenn dieser nicht vorliegt — einen kalkulatorischen Zuschlagssatz, der den Durchschnittsgewinn des Betriebes nicht übersteigen darf.

(4) Bei Direktbelieferung des Einzelhandels durch den Herstellerbetrieb können die Preise der im Abs. 1 genannten Konsumgüter ohne Berücksichtigung der Großhandelsspanne festgesetzt werden. Die in Preisvorschriften getroffenen Festlegungen über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direktgeschäften finden in diesen Fällen keine Anwendung.“

§ 5

Die Anordnung wird durch die Anlage 6 ergänzt, die in der Anlage zu dieser Anordnung veröffentlicht wird.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 15. April 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. Pr. 351 vom 29. Februar 1980 — Preisbildung für Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“ und zusätzliche Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven — (GBl. I Nr. 12 S. 99);
- b) alle auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Anordnung von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane erlassenen speziellen Bestimmungen;